

XII. Einschub: Zur Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren

- 45 Bei der **Jagdhundausbildung oder -prüfung an der lebenden Ente** wird eine Stockente künstlich durch Verkleben oder Ausreißen von Schwungfedern flugunfähig gemacht und im deckungsreichen Gewässer an einer Stelle ausgesetzt, die der Hund nicht kennt. Dieser wird dann aufgefordert, die Ente aufzuspüren und aus der Deckung aufs offene Gewässer zu treiben, damit der Jäger sie dort erlegen und der Hund sie anschließend apportieren kann (vgl. *Hölzel* DudT 3/1999, 32f.).
- 46 Diese (noch in einigen Bundesländern geübte) Praxis stellt jedenfalls einen **Verstoß gegen § 3 Nr. 8** dar (so zutreffend: OVG Koblenz NuR 2001, 596f.; OVG Schleswig AtD 1999, 38ff.; VGH Kassel NuR 1997, 296ff.; *Sojka* AgrarR 1994, 376ff.; *Lorz* NuR 1991, 207ff. Einen Verstoß verneinen dagegen: OVG Münster NuR 1999, 115ff.; OLG Celle AgrarR 1994, 374ff.; *v. Pückler* AgrarR 1992, 7ff.; *Lawven* AgrarR 1989, 264ff.). – Ein Hetzen liegt unzweifelhaft vor, denn der Hund wird aufgefordert, die Ente aus der schützenden Deckung zu treiben und zu verfolgen (s. Rn. 41). – Die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern diese Art der Ausbildung nicht. Es handelt sich nicht um Jagdausübung iS von § 1 Abs. 4 BJagdG, sondern um Jagdvorbereitung (s. Rn. 42). Aber selbst wenn man zur Jagdausübung iS der Nr. 8 auch die Jagdvorbereitung rechnet, gehört es nicht zur Weidgerechtigkeit, Jagd oder Jagdvorbereitung gegenüber Tieren zu betreiben, die zuvor durch einen menschlichen Eingriff eines Teils ihrer natürlichen Fähigkeiten beraubt worden sind (s. Rn. 42, „bestmögliche Chancen gegenüber dem Jäger“; vgl. auch VGH Kassel und OVG Schleswig aaO: „Weidgerecht ist es unzweifelhaft nicht, Tiere künstlich so zu präparieren, dass sie in ihrer natürlichen Funktionsfähigkeit entscheidend eingeschränkt sind, so dass sie nicht mehr auf natürliche Weise fliehen können“). Da der Satz „der Zweck heiligt die Mittel“ nicht zu den sittlich fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen gehört, kann er auch nicht Bestandteil der Weidgerechtigkeit sein. Deshalb kann der an sich legitime Zweck, einen brauchbaren Jagdhund zu gewinnen, das weidwidrige Mittel des Bejagens einer zuvor flugunfähig gemachten Ente nicht legitimieren. – Im Übrigen lässt sich der genannte Zweck auch ohne den Einsatz lebender Enten erreichen: Die Brauchbarkeit eines Hundes zur Jagd auf Wasserwild ist bereits dann zu bejahen, wenn dieser ausreichende Leistungen im Fach ‚Bringen von Nutzwild aus Wasser, dessen Tiefe den Hund zum Schwimmen zwingt‘ gezeigt hat (vgl. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5, 47 Abs. 1, 48 der rheinland-pfälzischen Verordnung zur Durchführung des LJagdG v. 17. 3. 2000, GVBl. S. 164). Dazu genügt es, eine bereits getötete Ente so im deckungsreichen Gewässer zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche, deren Tiefe ihn zum Schwimmen zwingt, geschickt werden muss (so zutreffend OVG Koblenz aaO 597; die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesrechts sind Ausdruck allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnisse). Den Bedenken, die gegen diese tierschonende Alternative vorgebracht werden, ist entgegenzuhalten, dass nach § 1 S. 1 nicht jeder mögliche Zweifel an der Geeignetheit tierschonender Alternativmethoden zu

Lasten des Tieres ausschlagen darf (s. § 1 Rn. 49). Schon der Wortlaut der Nr. 8 („soweit nicht ... erfordern“) spricht dafür, den Nachteil einer verbleibenden Ungewissheit nicht dem Tier aufzuerlegen, sondern demjenigen, der sich auf die gesetzliche Ausnahme beruft (vgl. auch OVG Koblenz aaO: Schon die Ungewissheit über die Notwendigkeit, zur Gewinnung brauchbarer Jagdhunde lebende Enten einzusetzen, lasse diese Methode als rechtswidrig erscheinen). Hinzu kommt, dass der Einsatz weidwrigger Mittel, wenn man ihn um besonders wichtiger Zwecke willen ausnahmsweise zulassen will, auf Fälle beschränkt bleiben muss, wo unzweifelhaft keine geeigneten Alternativmethoden zur Verfügung stehen (so zutreffend VG Düsseldorf NuR 1996, 634). Davon aber, dass der Einsatz toter Tiere keine geeignete Ausbildungs- und Prüfmethode sei, kann nicht ernsthaft die Rede sein; immerhin beschränkt man sich in den Niederlanden, in der Schweiz und in anderen europäischen Staaten sowie auch in einigen deutschen Bundesländern (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen und Berlin) seit längerer Zeit darauf. – Zuchtstatistische Auswertungen haben überdies ergeben, dass von denjenigen Hunden, die ohne lebende Enten ausgebildet worden sind, 80% und mehr als überdurchschnittlich gut beurteilt werden (vgl. *Herzog* AtD 1997, 40, 42. Der Genetiker *Herzog* weist darauf hin, dass das Merkmal ‚Wasserarbeit‘ allenfalls zu 7% genetisch bedingt sei und dass es bei etwas gutem Willen keinerlei Problem wäre, tierschutzkonforme Ausbildungen und Prüfungen zu gewährleisten. *Herzog* wörtlich: „Das Problem liegt weniger in der mangelnden Verfügbarkeit effektiver tierschutzkonformer Methoden, sondern in der Unbeweglichkeit des verantwortlichen Verbandes und darin, dass Jagdhundeprüfungen mit lebenden Enten einen gesellschaftlichen Höhepunkt der Hundeführer und Verbandsfunktionäre darstellen“). Demgegenüber ist die Rechnung, die *v. Pückler* aaO aufmacht – den nur 15 000 bis 25 000 für die Jagdhundeausbildung jährlich verbrauchten Enten entsprächen 90 000 bis 120 000 krankgeschossene Enten, die jedes Jahr von gut ausgebildeten Jagdhunden aufgesucht und zur Strecke gebracht werden müssten – nicht nachvollziehbar; diese Zahlen sprechen weniger für die verteidigte Ausbildungsart als vielmehr für die Einführung anderer, dem Geist der Gegenwart entsprechender Jagdmethoden, insbesondere für einen Verzicht auf Schrotschüsse in fliegende Vogelgruppen (s. auch § 17 Rn. 13).

Ein **Verstoß gegen § 3 Nr. 7** ist ebenfalls anzunehmen (bejahend u. a.: 47 *L/M* § 3 Rn. 54; *Kluge* § 3 Rn. 79; *Sojka* aaO; *Lorz* aaO; verneinend demgegenüber: OVG Münster aaO; OLG Celle aaO; *v. Pückler* aaO; *Lawven* aaO). – Wildschärfe eines Jagdhundes ist seine Bereitschaft, lebendes Wild zu verfolgen und gegebenenfalls zu greifen (*Lorz* aaO). Scharf iS des Jagdrechts ist ein Hund bereits dann, wenn er bereit ist, Wild zu verfolgen und zu stellen (*Krewer* BLV-Jagdlexikon aaO). Deswegen muss zur Verwirklichung dieses Tatbestandes genügen, dass der Hund die Bereitschaft, ein lebendes Tier zu verfolgen und gegebenenfalls zu fassen, erlernen bzw. beweisen soll. Dies aber ist bei der Ausbildung bzw. Prüfung an der lebenden Ente der Fall: Der Hund soll die lebende, flugunfähig gemachte Ente im Schilf und im Wasser verfolgen und sie – falls der Jäger sie nur anschießt – in lebendem, anderenfalls in totem Zustand fassen und apportieren. Das Prü-

fungsreglement bewertet auch den erstgenannten Fall als „bestanden“ und nicht etwa als „durchgefallen“. Der Hund soll also die Ente nicht nur verfolgen und tot apportieren, sondern sie „gegebenenfalls“ (nämlich für den Fall, dass der Jäger sie nur krank schießt oder nicht trifft) auch lebend greifen, was in einem nicht unerheblichen Prozentsatz der Fälle auch geschieht. – Demgegenüber ist es nicht möglich, Nr. 7 im gleichen Sinne zu interpretieren wie den vor 70 Jahren erlassenen § 2 Nr. 6 RTierSchG (s. Rn. 39). – Das Verbot nach Nr. 7 gilt uneingeschränkt und steht im Gegensatz zu Nr. 8 nicht unter dem Vorbehalt der Weidgerechtigkeit. Eine Rechtfertigung durch vernünftigen Grund ist ebenfalls nicht möglich (s. Rn. 2).

- 48 Für einen **Verstoß gegen § 17 Nr. 2b** kommt es darauf an, ob die Angst, die der Ente zugefügt wird (Angst = Leiden, s. § 1 Rn. 22), länger andauert und erheblich ist (bejahend *Lorz* aaO; *Sojka* aaO; verneinend OLG Celle aaO, v. *Pückler* aaO, *Lawven* aaO). Panikzustände, wie sie bei den Vögeln durch den plötzlichen Verlust der Flugunfähigkeit eintreten, sind bei Tieren schlimmer als körperliche Schmerzen. Wird eine flugunfähig gemachte Ente von einem Jagdhund gehetzt, dann ist sie ohne Zweifel animalischer Todesangst, dem schlimmsten Stress für ein Tier überhaupt, ausgesetzt (so *Herzog* AtD 1997, 41). Das Gegenargument, Enten seien auch während der Mauser flugunfähig (so v. *Pückler* aaO), übersieht, dass es sich bei der Mauser um einen auf natürliche Weise allmählich eintretenden Zustand handelt, auf den sich das Tier einstellt, und der mit dem plötzlich und überraschend erfolgenden menschlichen Eingriff des Federnverklebens oder -ausreißen nicht verglichen werden kann; außerdem handelt es sich bei den betroffenen Enten zumeist um aufgezogene Tiere, die keine Möglichkeit hatten, zuvor unter natürlichen Bedingungen Feindvermeidungsverhalten einzuüben, die in eine ihnen fremde Umgebung verbracht werden und sich dort aufgrund eines künstlich herbeigeführten Schwächezustandes einem überlegenen Gegner gegenübersehen. – Falls das Leiden nicht als länger anhaltend oder sich wiederholend eingestuft wird, liegt jedenfalls ein Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 vor. – Außerdem erscheint ein Verstoß gegen § 17 Nr. 1 nahelegend: Der Jäger, der die Ente tötet (sei es durch Schuss, sei es durch Messerstich, nachdem sie lebend apportiert wurde), handelt in erster Linie zum Zweck der Ausbildung bzw. Prüfung des Jagdhundes. Ist diese wegen Verstoßes gegen § 3 Nr. 7 oder Nr. 8 rechtswidrig, so fehlt es auch für die Tötung an einem vernünftigen Grund. Die Gewinnung von Fleisch als Nahrungsmittel wird allenfalls als Nebenzweck verfolgt und kann deswegen den vernünftigen Grund nicht ausfüllen (s. § 1 Rn. 32). – Das Ausreißen der Schwungfedern stellte außerdem eine verbotene Amputation dar, § 18 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 (s. § 6 Rn. 4).

- 49 Für einen **Verstoß gegen § 3 Nr. 1** spricht, dass von der Ente nicht lediglich ein Dulden, sondern ein aktives Tun, d. h. eine Leistung erwartet wird (sie soll versuchen, sich dem Hund schwimmend, flatternd und tauchend zu entziehen) und dass sich dieses Fluchtverhalten als notwendiges Zwischenziel für den vom Veranstalter erstrebten Ausbildungs- und Prüfungserfolg darstellt, mithin also beabsichtigt ist. Dabei werden ihre (durch das Flugunfähigmachen eingeschränkten) Kräfte überschritten, was für den Sachkundigen ohne Überprüfung erkennbar ist (einen Verstoß demgemäß bejahend